



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

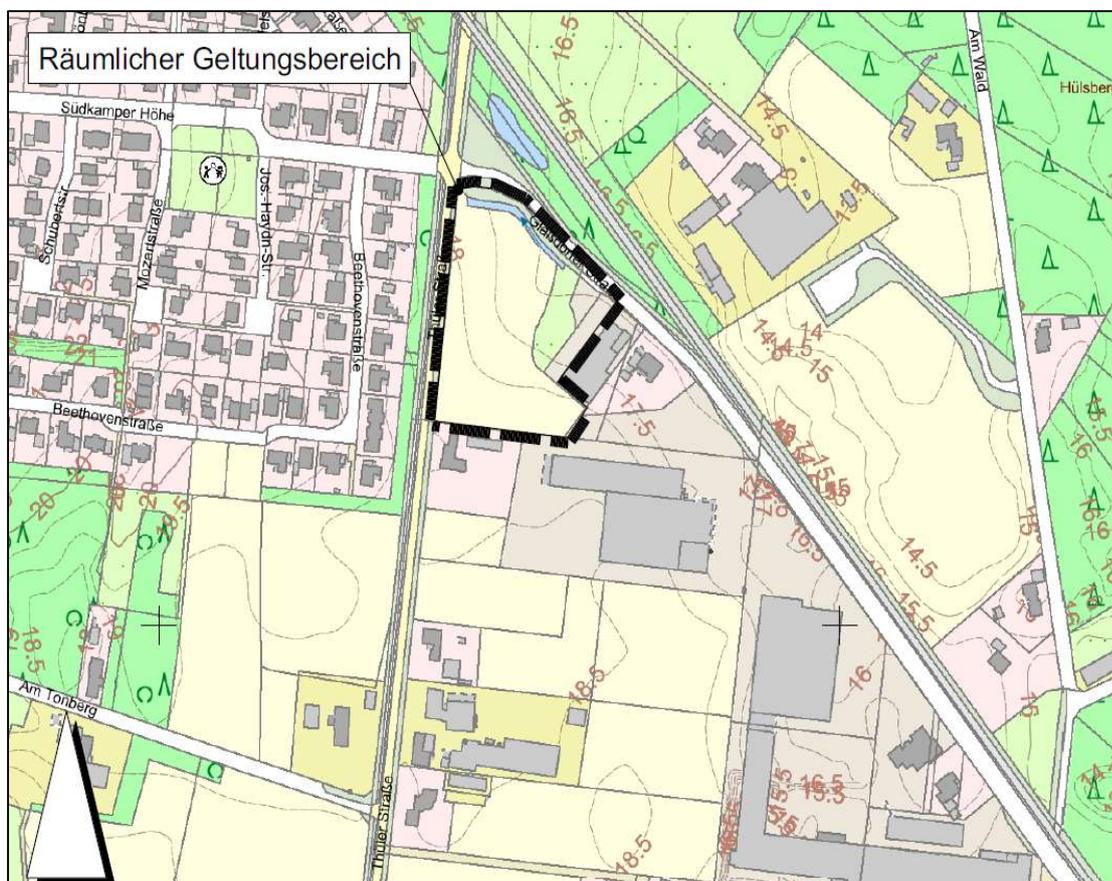
3. Jahrgang  
Nr. 28/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.10.2024

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung (ohne Maßstab)

Mit der Bekanntmachung in den örtlichen Ausgaben der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben, wird der Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/> einzusehen.



## Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang  
Nr. 28/2024

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 08.10.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

In Vertretung

Rainer Hollje